

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
A 13 - Amt für Kultur und
Öffentlichkeitsarbeit

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



7. Änderung vom 08.02.2017 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Alsdorf am 02.02.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 7. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. I

§ 9 – Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls – wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird Buchstabe f) gestrichen.
- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:
 - (8) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur und der Ausschuss für Gebäudewirtschaft.

Art. II

§ 10 – Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters – wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - (4) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. III

Diese 7. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 7. Änderung vom 08.02.2017 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 24.08.2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 8. Februar 2017

gez.
Sonders
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.06.1998 (GV.NRW. Seite 454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 666) stelle ich hiermit fest, dass für das mit Ablauf des 31.12.2016 aus dem Rat der Stadt Alsdorf ausgeschiedene Ratsmitglied, Herr Oliver Schmidt-Schwan, als Nachfolger Herr Thomas Langer, Beethovenstraße 17, 52477 Alsdorf, „DIE LINKE“, in den Rat der Stadt Alsdorf eintritt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung an, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Alsdorf, den 03.02.2017

Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez. Sonders